

**Geschäftsordnung
des Ortrates Bliesransbach
Inhaltsübersicht**

Der Ortsrat Bliesransbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 aufgrund des § 74 Nr. 5 i.v.m. §39 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (-KSVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung,

Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Bekanntgabe der Niederschrift an die Ortsratsmitglieder
- § 28 Veröffentlichung der Niederschrift
- § 29 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 30 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 31 Änderung der Geschäftsordnung

***Geschäftsordnung des Ortsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020***

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

**Einberufung zu den Sitzungen
(§ 41 Abs. 1 KSVG)**

1. Der Ortsrat wird von der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher nach Bedarf einberufen. Der Ortsrat soll mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einberufen werden.
2. Der Ortsrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Ortsrats gehört.
3. Die Sitzungen des Ortsrates beginnen in der Regel um 17.30 Uhr.

§ 2

**Form und Frist der Einladung
(§ 41 KSVG)**

1. Die Ortsratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung oder mit ihrem schriftlich erteilten Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Zwischen Sitzungstag und Zustellung der Einladung sollen mindestens sechs Kalendertage liegen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) bereitgestellt. Über die Bereitstellung erfolgt eine Benachrichtigung per E-mail.

2. Die Tagesordnung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie im Ratsinformationssystem eingestellt und der Empfänger darüber per E-mail unterrichtet wurde oder in Papierform zugegangen ist.
3. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Die weiteren Unterlagen können ebenfalls schriftlich oder in dem Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Ortsratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt, werden die Sitzungsunterlagen grundsätzlich nur noch elektronisch bereitgestellt.

§ 3

**Tagesordnung
(§ 41 KSVG)**

1. Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Ortsrats gehören, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion bis zum Montag der Woche, die dem Sitzungstermin vorangeht, schriftlich beantragt wird.
2. Ergänzungen der Tagesordnung durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher können bis zum Beginn der Einladungsfrist vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung sichergestellt ist. Ebenso kann die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher bis zur Feststellung der

**Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020**

- Tagesordnung eigene
Beratungspunkte jederzeit absetzen.
3. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Orsrates.

§ 4

**Bekanntmachung der Sitzungen
(§ 41 KSVG)**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Orsratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung öffentlich bekanntzumachen.
2. Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 5

**Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 40 KSVG)**

1. Die Sitzungen des Orsrates sind öffentlich, sofern nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
2. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. persönliche Angelegenheiten der

- Einwohner,
2. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes ,
 3. Ausschluss aus dem Ortsrat
 4. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 5. Grundstücksangelegenheiten,
 6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Regionalverbandes oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
 7. Anhörung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes
 8. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
3. Der Ortsrat kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.
4. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
5. Wird ein Tagesordnungspunkt aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil übernommen, sollte erst in der nächsten Sitzung darüber beraten werden.

Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.12.2020

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen (§ 49 KSVG)

1. An den Sitzungen des Orsrates können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder auf dessen/deren Veranlassung Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teilnehmen. Der Bürgermeister hat ein Mitberatungsrecht. Gemeinderatsmitglieder können ebenfalls an den Sitzungen des Orsrates teilnehmen. Das Teilnahmerecht umfasst nur ein Informations- und Fragerecht, nicht jedoch das Recht auf Mitberatung und Antragstellung.
2. Der Orsrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Personen und Personengruppen zu hören; Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
3. Die Ordnungsbefugnisse der Vorsitzenden / des Vorsitzenden bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht (§§ 26, 33 KSVG)

1. Die Teilnehmer an den Sitzungen des Orsrates unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, deren

Vertraulichkeit besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie oder er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie oder er Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Dies gilt insbesondere auch für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und den Bürgermeister sowie durch die Verwaltung vertraulich mitgeteilt werden.

2. Die Ortsratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
3. Die Mitglieder des Orsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere regelmäßig an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. Verhinderungen der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ortsratsmitglieder der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher frühzeitig mitteilen
4. Verletzt ein Ortsratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister ein Ordnungsgeld auferlegen. Der Orsrat ist vorher zu hören.

§ 8

Beschlussfähigkeit (§§ 44,74 KSVG)

***Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020***

1. Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
2. Wird der Ortsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand innerhalb von drei Tagen eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Können mehr als die Hälfte der Ortsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, eine Interessenstreit anzunehmen ist,
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
 - c) wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 - d) Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,

§ 9

**Ausschluss von der Beratung und
Entscheidung
(§ 27 KSVG)**

1. Ein Ortsratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst,
 2. einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder
 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige
3. Ein Ortsratsmitglied, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschlussgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

**Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020**

4. Das Ortsratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
 5. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
 1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
 2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Ortstrat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
 6. Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.
- Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher durch die Fraktionen mitzuteilen.
2. Tritt ein Ortsratsmitglied aus einer Fraktion aus oder schließt es sich einer anderen Fraktion an, so ist dies der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher schriftlich mitzuteilen. Diese / Dieser informiert die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher gibt dies spätestens in der nächsten Sitzung bekannt.
 3. Jede der im Ortsrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen kann einen Sprecher / eine Sprecherin benennen. Die Benennung des Sprechers / der Sprecherin sind dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin mitzuteilen.

2. Abschnitt

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11

**Vorsitz im Ortsrat
(§ 42 KSVG)**

1. Den Vorsitz im Ortsrat führt die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ; in seiner / ihrer Vertretung der stellvertretende Ortsvorsteher / die stellvertretende Ortsvorsteherin. Bei Verhinderung beider, wählt der Ortsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Während der Wahl des oder der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Orsrates den Vorsitz.
 2. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
1. Zur Bildung der Fraktionen werden in der konstituierenden Sitzung des Orsrates ihre Bezeichnung, die Namen des / der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/in genannt. Veränderungen sind der

**§ 10
Fraktionen
(§§ 30 Abs. 5,74 KSVG)**

*Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020*

§ 12

**Ordnungsbefugnisse
(§§ 43,74 KSVG)**

1. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Ortsratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Ortsratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende / die Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Ortsratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
2. Wer als Zuhörer Beifall oder Missfallen äußert, die Ordnung stört oder den Anstand und die Würde des Orsrates verletzt, ist nach vorangegangener Warnung aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Der / die Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er / sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann der / die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er / sie seinen / ihren Platz. Die Sitzung ist somit für eine viertel Stunde unterbrochen. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerbereich, kann der / die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die störenden Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen.
3. Der / die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr

oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er / sie Ortsratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, ausgesprochen werden.

§ 13

Ausübung des Hausrechts

Der / Die Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Orsrates ausschließen.

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung

§ 14

Allgemeines

1. Anträge sind nur zulässig, wenn der Ortsrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
2. Antragsberechtigt sind die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher, jedes Ortsratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren

Geschäftsordnung des Ortsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.12.2020

Ratsmitgliedern und /oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag ist vom Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

**§ 15
Sachanträge**

1. Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
2. Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Die gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

**§ 16
Anträge zur Tagesordnung,
Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung aber vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
2. Der Ortsrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit

3. Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

**§ 17
Änderungs-, Ergänzungs- und
Überweisungsanträge**

1. Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Der Ortsrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die Vorsitzende / der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

**§ 18
Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und die Ortsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

Geschäftsordnung des Ortsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.12.2020

- Anträge auf Änderung der Reihenfolge, auf Verbindung oder Trennung von Tagesordnungspunkten;
 - Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes;
 - Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung;
 - Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in eine spätere Sitzung;
 - Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
 - Anträge auf Festsetzung der Redezeit;
 - Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
3. Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ortsratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ortsratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

**4. Abschnitt
Anfragen**

**§ 19
Anfragen**

1. Jedes Ortsratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an

die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

2. Schriftliche Anfragen werden vom Ortsvorsteher / von der Ortsvorsteherin schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

3. Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ortsratssitzung gelten folgende Grundsätze:
Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

**5. Abschnitt
Durchführung der Sitzung,
Abstimmungen, Wahlen**

**§ 20
Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

**Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020**

(§ 43, 74 KSVG)

1. Der / Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er / Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
2. Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Rat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende / die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
3. Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
4. Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21

Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohner der Gemeinde und die ihnen nach § 19 Abs. 3 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen erhalten gem. § 20a Gelegenheit, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen dürfen nur kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten der

örtlichen Ebene zum Gegenstand haben; das Aufgreifen von bundes- und landespolitischen Angelegenheiten ohne konkreten und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde ist unzulässig.

2. Die Dauer der Fragestunde soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die Fragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung statt.

§ 22

Redeordnung

Der Vorsitzende / die Vorsitzende und mit seiner / ihrer Zustimmung Bedienstete der Gemeindeverwaltung sowie der Bürgermeister können jederzeit das Wort ergreifen.

1. Die Ortsratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.
2. Der Ortsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine feste Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch nicht während den Ausführungen eines Redners gestellt werden. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Orsrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
3. Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses oder zu kurzen Entgegnungen auf einen Vorwurf

Geschäftsordnung des Ortsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.12.2020

kann der Vorsitzende / die Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ortsratsmitglied sofort das Wort erteilen. Ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 23

**Abstimmung
(§§ 45, 74 KSVG)**

1. Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Sie beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe und ist grundsätzlich offen.
2. Die offene Abstimmung wird durch deutliche Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag stimmt und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
3. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Ortsrates es beantragt, wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat.
4. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Ortsrates es beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sind ungültig. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für-" und "Gegenstimmen" festzuhalten. Die Abstimmung ist mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses beendet.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
6. Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

1. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.12.2020

- Über Anträge, die Vorfagen betreffen, insbesondere Einholung von Auskünften, Gutachten oder Vertagung.
 - Über Anträge auf Entscheidung in der Sache
2. Im Übrigen wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist ein Antrag, wenn er die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt.
3. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Ortsrat.

**§ 25
Wahlen
(§ 46, 74 KSVG)**

1. Wahlen sind alle Beschlüsse des Orsrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Sie erfolgen in öffentlicher Sitzung auf dem Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.
- Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name die Bewerberin / des Bewerbers, für den das Ortsratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen.
- Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder einer anderen eindeutigen Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
2. Wurden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl (dritter Wahlgang) statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

3. Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hier nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
4. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der

***Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020***

Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

5. Für die Durchführung der Wahl sind zwei Ortsratsmitglieder als Wahlhelfer zu benennen.

**§ 26
Niederschrift
(§ 47, 74 KSVG)**

1. Über jede Sitzung des Rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

- 1) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und über die Beschlussfähigkeit
- 2) Namen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, der anwesenden Ortsratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
- 3) Namen fehlender Ratsmitglieder,
- 4) Tagesordnung,
- 5) Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
- 6) Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
- 7) Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
- 8) Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,

9) den wesentlichen Inhalt und Verlauf der Beratung in gedrängter (verkürzter) Form

10) die gestellten Anträge

2. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes sind seine Auffassung bzw. seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen. Dies ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu beantragen. Bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Äußerung verlangt werden. Der Vorsitzende /die Vorsitzende kann verlangen, dass die besonders gewünschte Formulierung schriftlich abgegeben wird. Zur Vermeidung von Entstellungen der Wiedergabe hat der Antragsteller/ die Antragstellerin die Möglichkeit seine / ihre aufzunehmende Äußerung schriftlich niederzulegen oder auf vorher geäußerten Wunsch zu Protokoll zu geben.
3. Die Gegenstände von Mitteilungen und Anfragen sind in ihrer Reihenfolge einzeln in der Niederschrift festzuhalten.
4. Die Niederschrift wird von der Verwaltung als aussagefähiges Ergebnisprotokoll geführt. Die Verkürzung darf nicht dazu führen, dass Informationen verfälscht oder weggelassen werden.

**§ 27
Bekanntgabe der Niederschrift an die
Ortsratsmitglieder**

***Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020***

Mit der Übersendung der Niederschrift ist die Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt. Die Mitglieder des Orsrates werden auf ihre besondere Verpflichtung aufmerksam gemacht, Abschriften von Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen vor dritten Personen zu verwahren und dass ein Verstoß gegen diese Pflicht eine Geldbuße und Schadensersatzforderungen gemäß § 26 Abs. 4 KSVG zur Folge haben kann.

Die bisherige Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 tritt außer Kraft.

Bliesransbach, 02.12.2020

Der Ortsvorsteher im Ortsteil
Bliesransbach

gez. Stephan Weimerich

§ 28

Veröffentlichung der Niederschrift

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Orsrates sind in den Kleinblittersdorfer Nachrichten zu veröffentlichen.

§ 29

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Orsrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 30

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Ortsrat kann bei Zweifelsfällen über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist.

***Geschäftsordnung des Orsrates Bliesransbach vom 13.07.2016 in der Fassung der 1.
Änderung vom 02.12.2020***

Anlage:

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1
Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Saarl.
Verwaltungsverfahrensgesetzes
aufgeführten Personen:

- der Verlobte
- der Ehegatte
- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie
- Geschwister
- Kinder der Geschwister
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
- Geschwister der Eltern
- Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit
- häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern u. Pflegekinder)

Mit dem Ratsmitglied sind
a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,
b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.
Angehörige des Ratsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.